jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2020/5/15 G311 2230110-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.2020

Entscheidungsdatum

15.05.2020

Norm

B-VG Art133 Abs4
FPG §67 Abs1
FPG §67 Abs2
FPG §70 Abs3
VwGVG §28 Abs3 Satz2

Spruch

G311 2230110-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Dr. Eva WENDLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit: Serbien, vertreten durch RA Mag. Philipp WOLM, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.03.2020, Zahl: XXXX, betreffend Erlassung eines Aufenthaltsverbotes:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid zur Gänze aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

Mit dem im Spruch genannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gegen die beschwerdeführende Partei gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein auf vier Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Weiters wurde gemäß § 70 Abs. 3 FPG ein Durchsetzungsaufschub nicht erteilt. Der Beschwerde wurde gemäß§ 18 Abs. 3 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

In der Bescheidbegründung wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer serbischer Staatsangehöriger sei und über einen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland verfüge. Er sei vor seiner Verhaftung im Bundesgebiet nicht gemeldet gewesen und keiner angemeldeten Beschäftigung nachgegangen. Zu Österreich würden keine relevanten familiären oder beruflichen Bindungen bestehen. Er befindet sich seit relativ kurzer Zeit im Bundesgebiet. Gegen ihn liege eine Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen XXXX vom XXXX.2019 vor. Er sei wegen gewerbsmäßigen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat unbedingt und sieben Monaten bedingt verurteilt worden. Er weise mehrere Eintragungen im kriminalpolizeilichen Aktenindex auf. Er habe sein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht missbraucht, die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sei dringend geboten, da sein Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstelle. In der rechtlichen Beurteilung wurde die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 FPG wiedergegeben. Weiters wurde ausgeführt, dass er mit seinem Verhalten die Grundinteressen der Gesellschaft in Österreich, nämlich jenes an "Ruhe, Sicherheit für die Person und des Eigentums und an sozialem Frieden" gefährde. Die Gesamtbeurteilung seines Verhaltens, seiner Lebensumstände sowie seiner familiären privaten Anknüpfungspunkte habe bei der von der Behörde vorgenommenen Abwägung ergeben, dass die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in der angegebenen Dauer gerechtfertigt sei und auch notwendig sei, die von ihm ausgehende, erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern.

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger. Im Verwaltungsakt liegt eine Kopie des Reisepasses des Beschwerdeführers der Republik Serbien, ausgestellt am 5.10.2015, ein (AS 24 ff).

Feststellungen zum Familienstand des Beschwerdeführers fehlen im angefochtenen Bescheid. Vielmehr wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer keine relevanten familiären Bindungen zum Bundesgebiet hat.

Bei niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde am 19.3.2020 hat der Beschwerdeführer eingestanden, dass er bei der Begehung von Diebstählen durch seine Gattin, Aufpasserdienste leistete. Seine Gattin und seine drei minderjährigen Kinder seien österreichische Staatsangehörige und würden in Deutschland leben.

Seitens der belangten Behörde wurde im angefochtenen Bescheid die Zahl und das Datum des Urteils des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX angeführt. Das Strafurteil ist nicht aktenkundig.

Aus dem vom Bundesverwaltungsgericht am 14.5.2020 eingeholten Strafregisterauszug ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX vom XXXX.2020, Z. XXXX, rechtskräftig am XXXX.2020, wegen gewerbsmäßigen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, davon sieben Monate bedingt, verurteilt wurde.

Mit der Beschwerde wurden Kopien von Unterlagen vorgelegt, die die aufgrund der schlechten Qualität der Kopien, kaum lesbar sind. Zu entnehmen ist jedenfalls, dass eine Heiratsurkunde vorliegt und Kopien von Reisepässen der Republik Österreich vorgelegt wurden.

Der angeführte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt.

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

Gemäß § 28 Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Absatz 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Ausführlich hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.06.2018, Ra 2017/09/0031, insbesondere Rz 13 und 14 mit der Sachentscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte auseinandergesetzt und darin folgende Grundsätze herausgearbeitet:

"13 Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden; eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (vgl. etwa VwGH 10.9.2014, Ra 2014/08/0005; 24.3.2015, Ra 2014/09/0043, 14.12.2015, Ra 2015/09/0057, und 20.2.2018, Ra 2017/20/0498, jeweils mwN).

14 Sind (lediglich) ergänzende Ermittlungen vorzunehmen, liegt die (ergänzende) Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht im Interesse der Raschheit im Sinn des § 28 Abs. 2 Z 2 erster Fall VwGVG, zumal diesbezüglich nicht bloß auf die voraussichtliche Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens alleine, sondern auf die Dauer des bis zur meritorischen Entscheidung insgesamt erforderlichen Verfahrens abzustellen ist. Nur mit dieser Sichtweise kann ein dem Ausbau des Rechtsschutzes im Sinn einer Verfahrensbeschleunigung Rechnung tragendes Ergebnis erzielt werden, führt doch die mit der verwaltungsgerichtlichen Kassation einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung verbundene Eröffnung eines neuerlichen Rechtszugs gegen die abermalige verwaltungsbehördliche Entscheidung an ein Verwaltungsgericht insgesamt zu einer Verfahrensverlängerung (vgl. etwa das zit. Erkenntnis Ra 2017/20/0498, mwN)."

Unter diesen Gesichtspunkten leidet der angefochtene Bescheid unter erheblichen Ermittlungsmängeln.

Die belangte Behörde ist offenbar davon ausgegangen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen begünstigten Drittstaatsangehörigen handelt, dass legt jedenfalls die Anwendung des § 67 FPG nahe. Diesbezügliche Feststellungen fehlen im angefochtenen Bescheid gänzlich. Die belangte Behörde hat dazu auch keine Ermittlungen angestellt. Die mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen sind kaum leserlich und daher für das Bundesveraltungsgericht auch nicht verwertbar.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird daher im fortgesetzten Verfahren konkrete Ermittlungen darüber anzustellen haben, ob es sich beim Beschwerdeführer um einen Drittstaatsangehörigen gemäß § 2 Abs. 4 Z 10 FPG oder um einen begünstigten Drittstaatsangehörigen § 2 Abs. 4 Z 11 FPG handelt, diesbezüglich konkrete Feststellungen zu treffen und die entsprechenden Gesetzesbestimmungen anzuwenden haben.

Im Rahmen einer Gefährdungsprognose ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw. Bestrafung eines Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zugrundeliegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (vgl etwa VwGH 06.12.2019, Ra 2019/18/0437 mwN).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird sich daher durch Einholung der den Beschwerdeführer betreffenden strafgerichtlichen Entscheidung, allenfalls auch durch Abfrage der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und Einholung allfälliger weiterer Straferkenntnisse und Strafverfügungen mit dem konkreten Verhalten des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen haben und eine einzelfallbezogene Gefährdungsprognose zu treffen haben.

Es hat sich nicht ergeben, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen wäre, zumal nichts darauf hindeutet, dass die erforderliche Feststellung durch das Bundesverwaltungsgericht selbst, verglichen mit der Feststellung durch die belangte Behörde nach

Zurückverweisung der Angelegenheit, mit einer wesentlichen Zeitersparnis und Verkürzung der Verfahrensdauer verbunden wäre.

Schließlich liegt auch kein Anhaltspunkt dahingehend vor, dass die Feststellung durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Vergleich zur Feststellung durch die Verwaltungsbehörde mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre.

Da alle Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG vorliegen, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung Ermittlungspflicht individuelle Verhältnisse Kassation mangelnde Sachverhaltsfeststellung strafrechtliche Verurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:G311.2230110.1.00

Im RIS seit

28.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at